

## TOP-THEMA

## Kommt die „Lex Ackermann“?

**AKTIENRECHT** — Seit Wochen sorgt der für 2012 geplante Wechsel von **Deutsche Bank**-Chef **Josef Ackermann** an die Spitze des Aufsichtsrats für Schlagzeilen. Jüngst forderten Unionsvertreter, dass notfalls das Aktiengesetz noch einmal geändert werden müsse. Wie das konkret aussehen soll, ist bislang offen. Infolge der Siemens-Korruptionsaffäre führte der Gesetzgeber 2009 für börsennotierte Unternehmen eine „Cooling-off“-Periode ein. Danach darf in solchen Unternehmen ein Vorstand nicht mehr direkt, sondern frühestens nach zwei Jahren in den Aufsichtsrat des eigenen Unternehmens einziehen. Gleich mitgeregelt wurde eine Ausnahme: Wenn die Aktionäre mit mindestens 25% der Stimmrechte den Wechsel beantragen, kann der Chef übergangslos zum Chefkontrolleur werden.

„Bei der 25%-Regelung hatte der Gesetzgeber an Familiengesellschaften gedacht“, schildert **Tatjana Schroeder**, Partnerin bei **SKW Schwarz** in Frankfurt, die Entstehung der Norm. „Weil es für sie häufig ohnehin schwer genug ist, die Nachfolge zu regeln, soll hier der „Senior“ bei Unterstützung der Anteilseigner nahtlos im Aufsichtsrat weitermachen können.“ Ob das Argument, es gelte, wertvolles Know-how an der Spitze zu halten, allerdings auch im Fall der Deutschen Bank gelten darf, darüber scheiden sich die Geister. Juristisch scheint das Vorhaben kaum angreifbar: „Selbst wenn der Gesetzgeber für die 25%-Regel nur bestimmte Konstellationen im Auge hat, so hat er es jedenfalls nicht ins Gesetz hineingeschrieben“, so die Rechtsanwältin. „Um den Fall Ackermann zu verhindern, hätte das Gesetz anders gefasst werden müssen.“

Eine mögliche Lösung sieht die Juristin in einer Verknüpfung der 25%-Regel mit den WpHG-Meldepflichten: Bei (Familien-)Unternehmern und deren nahtlosem Wechsel in den Aufsichtsrat haben die Aktionäre, die den Schritt stützen wollen, infolge der bei Börsengesellschaften vorgeschriebenen Stimmrechtsmeldung bereits vor der HV publik gemacht, wo 25% oder mehr der Stimmrechte liegen. Bei der Deutschen Bank liegt die Sache anders: Sie kann die Quote nur durch einen Zusammenschluss normalerweise nicht gebündelter Anleger erreichen. „Rechtlich ist das zulässig, denn derzeit können sogar aus der HV heraus noch Wahlvorschläge gemacht werden, die, wenn sie die 25%-Schwelle erreichen, die Voraussetzungen für die gesetzliche Ausnahme schaffen“, so Schroeder. „Wenn es politisch gewollt ist, einen Wechsel wie im Fall Ackermann zu verhindern, sollte das Gesetz insoweit geändert werden, dass Wahlvorschläge nur von Aktionären kommen dürfen, die zuvor nach WpHG gemeldet haben.“ ■

## NordLB finanziert Mittelstandsdeal

**AUCTUS PLANT EXPANSION** — Die Münchener Beteiligungsgesellschaft **Auctus** hat eine Mehrheitsbeteiligung am mittelständischen Transport- und Speditionsunternehmen **CTJ**

**Janssen** erworben. Mit der Übernahme der Mehrheitsanteile durch **Auctus plant CTJ**, in den kommenden Jahren eine Unternehmensgruppe im Bereich der Transport- und Speditionsdienstleistungen aufzubauen. Künftig sollen noch weitere Unternehmen akquiriert und in die Unternehmensgruppe integriert werden.

Die **NordLB** hat bei der nun getätigten Übernahme von **CTJ** als Financial Advisor und Mandated Lead Arranger für **Auctus** agiert. Die Landesbank ließ sich dabei erneut von der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** unter Leitung des Frankfurter Partners **Andreas Naujoks** (Banking/Finance & Capital Markets) beraten. Auch bei vorangegangenen Kreditvergaben an Beteiligungsgesellschaften griff die NordLB auf die Expertise von Luther zurück. **Auctus** wiederum mandatierte ein Team von **AFR Aigner Fischer Radlmayr** um Partner **Florian Aigner** (Corporate/M&A, München).

Auch nach dem Einstieg von **Auctus** liegt das operative Geschäft und die strategische Entwicklung weiterhin im Verantwortungsbereich von **CTJ**-Geschäftsführer **Olaf Meyers**. Meyers bleibt zudem Gesellschafter des Transportdienstleisters. ■

## Latham & Watkins begleitet Kauf von Wilhelmshavener Raffinerie

**CLOSING NOCH IN 2011 GEPLANT** — Das niederländische Energieunternehmen **Hestya Energy** hat von einer Tochtergesellschaft des US-Ölkonzerns **ConocoPhillips** eine Raffinerie nebst Tanklager und Hafenterminal gekauft. Das für den Kauf nötige Eigenkapital wurde von den Private Equity Funds **Riverstone/Carlyle Global Energy and Power Funds** sowie der privaten Anlagegesellschaft **AtlasInvest** bereitgestellt.

**Hestya Energy** und **Riverstone/Carlyle** wurden bei der Transaktion von **Latham & Watkins** beraten, das internationale Team wurde dabei von den Partnern **Stefan Widder** (M&A, Hamburg) und **Bobby Reddy** (Private Equity/M&A, London) geleitet. Noch in diesem Jahr soll die Transaktion abgeschlossen sein. Die Raffinerie in Wilhelmshaven gehört mit ihrem Tiefwasserhafen und einer Verarbeitungskapazität von 260 000 Barrel pro Tag zu den führenden Anlagen in Europa. ■

## Schweizer Migros-Gruppe sichert sich deutschen Reiseveranstalter

**TOURISMUSSPARTE WIRD AUFGESTOCKT** — Der deutsche Ferienhauseanbieter **Inter Chalet** wechselt zum 1.11.2011 den Besitzer: Der Schweizer Reisekonzern **Hotelplan**, eine Tochtergesellschaft der ebenfalls in der Schweiz beheimateten **Migros-Gruppe**, übernimmt zu diesem Zeitpunkt 26% an **Inter Chalet**, zwei Jahre später dann die restlichen Anteile. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart.

**Inter Chalet** und die bisherige Alleineigentümerin, die **HRS Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH**, mandatierten ein Team der Sozietät **Friedrich Graf von Westphalen & Partner**, ►

das von den Partnern **Albert Schröder** und **Gerhard Manz** (beide M&A, Freiburg) geleitet wurde. Zudem war die **BHF-Bank** als exklusiver M&A-Berater für HRS tätig. Die steuerliche Beratung übernahm die Freiburger Steuerprüfungskanzlei **Dr. Stilz und Partner**. Die Käuferin mandatierte die Beratungsgesellschaft **BAY Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte** unter Federführung von **Clemens Engelhardt** (M&A/Corporate, München). Die kartellrechtliche Beratung übernahm **Reto Jacobs**, Partner bei **Walder Wyss** (Zürich).

Mit dem Kauf von Inter Chalet baut die Migros-Gruppe ihr Tourismusangebot im Ferienhaussegment aus und erschließt neue Kundenkreise u. a. in Deutschland. Inter Chalet gehört mit rund 26 000 Ferienhäusern und -wohnungen in Europa und Florida/USA zu den größten deutschen Anbietern. ■

## Israelische Investmentgruppe steigt in deutschen Immobilienmarkt ein

**FIELD FISHER WATERHOUSE BERÄT** — Ein Team von **Field Fisher Waterhouse** hat die israelische Investmentgruppe **TITAN Nadlan** beim Erwerb eines Einkaufszentrums in Emden aus dem Vermögen der insolventen **Prisma Grundbesitz GmbH & Co. Renditefonds III** begleitet. Damit steigt TITAN Nadlan nach Zukäufen in Bulgarien, Israel und den USA nun erstmals auch in den deutschen Immobilienmarkt ein. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Die deutsche Investmentsparte wird künftig von **Matan Winner** geleitet, der TITAN Nadlan inhouse beratend zur Seite stand. Auf Seiten von Field Fisher Waterhouse waren die Partner **Philipp Stricharz** (Real Estate) und **Florian Streiber** (Corporate, beide Hamburg) involviert. Auf Verkäuferseite wurden die Verhandlungen durch die **immofori** geführt, einen Spezialdienstleister für leistungsgestörte Immobilienkreditportfolios. Inhouse waren hier **Sabine Beth** und **Michael Meinke** tätig. ■

## Joint Venture vereinfacht den kartenbasierten Zahlungsverkehr

**SJ BERWIN BEGLEITET TRANSAKTION** — **CardProcess**, der Dienstleister der Genossenschaftlichen FinanzGruppe für das elektronische Bezahlen, und **BV Zahlungssysteme**, das Serviceunternehmen der privaten Banken haben mit Wirkung zum 1.8.11 das Joint Venture **GCS German Card Switch** gegründet. Damit soll der technische Betrieb der beiden Kopfstellen sowie ihrer Gateways zu europäischen Kartenprozessoren und den internationalen Zahlungssystemen **MasterCard** und **VISA** bis Mitte 2012 in ein gemeinsames System überführt werden.

CardProcess ließ sich bei der Ausgestaltung des Vertragswerks von der Sozietät **SJ Berwin** beraten. Tätig waren hier die Partner **Michael Czesla** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Boris Meissner** (Steuerrecht), **Lars Reubekeul** (Real Estate, alle Frankfurt) sowie **Tilman Siebert** (EU & Competition, München). **BV Zahlungssysteme** mandatierte ein Team von

**Flick Gocke Schaumburg** um die Partner **Stephan Göckeler** (Gesellschaftsrecht/M&A) und **Andreas Schumacher** (Steuerrecht, beide Bonn).

Rund 1,2 Mrd. Transaktionen werden künftig über die neue Plattform abgewickelt werden. Allein CardProcess verzeichnet einen jährlichen Transaktionsumsatz von 54 Mrd. Euro. ■

## Heisse Kursawe berät ARBOMedia bei Squeeze-Out

**GOLDBACH HÄLT NUN 100%** — Die Münchener **ARBOMedia**, ein vorwiegend in Osteuropa tätiger Werbevermarkter mit den Schwerpunkten TV, Online und Print, hat den Squeeze-Out ihrer Minderheitsaktionäre vollzogen. Alleinige Eigentümerin ist nun die **Goldbach Ost GmbH**, eine Tochtergesellschaft der Schweizer **Goldbach Media Gruppe**. Der entsprechende Übertragungsbeschluss wurde am 1.8.11 durch das **Amtsgericht München** in das Handelsregister eingetragen.

Rechtlich beraten wurde ARBOMedia von einem Team von **Heisse Kursawe Eversheds** unter Leitung von Counsel **Oliver Maaß** (Corporate, München). Inhouse wurde das Unternehmen zudem von Rechtsanwältin **Cornelia Geis** begleitet. ■

### ALLES, WAS RECHT IST

— Das geplante Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz rückt näher. Unterhändler beider Länder haben am 10.8.11 ihre Verhandlungen abgeschlossen und ein Steuerabkommen paraphiert. Dieses sieht u. a. vor, dass Personen mit einem deutschen Wohnsitz ihre bestehenden Bankverbindungen in der Schweiz nachbesteuern können, indem sie entweder eine Einmalzahlung in Form einer pauschalen Steuer leisten oder ihre Konten offenlegen. Für die pauschale Bemessung gilt dann ein Steuersatz zwischen 19 und 34% des Vermögensbestandes, je nach Dauer der Kundenbeziehung und dem erzielten Kapitalzuwachs. Künftige Kapitalerträge werden über eine Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 26,375% belastet. Das Abkommen soll in den kommenden Wochen durch die beiden Regierungen unterzeichnet werden und dann Anfang 2013 in Kraft treten.

— Die **Europäische Kommission** arbeitet Medienberichten zufolge an einem Strategiepapier zur kollektiven Rechtshilfe, das noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll. Eine europaweite Zulassung von Sammelklagen nach amerikanischem Vorbild halten Beobachter jedoch für unwahrscheinlich. EU-Justizkommissarin **Viviane Reding** gilt nicht als Befürworterin solcher Sammelklagen und ließ bereits durchblicken, die Unternehmen vor einer „Klageindustrie“ schützen zu wollen. In Deutschland herrscht eine geteilte Meinung zum Thema Sammelklage: Während sich die Unternehmensverbände wie **DIHK** und **BDI** vehement wehren, sprechen sich die Verbraucherzentralen für eine – wenn auch im Vergleich zum US-Recht abgeschwächte – Möglichkeit kollektiver Klagen aus.

# Interne Untersuchung im Konzern – Segen oder Fluch?

**WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT – Sie scheint modern: Werden kaufmännisch unkorrekte oder strafrechtlich relevante Handlungen in Unternehmen vermutet oder nur behauptet, leiten Compliance Officers und Vorstände schnell eine unabhängige Untersuchung im Unternehmensinteresse ein. Siemens, Daimler und Ferrostaal stehen mittlerweile dafür. Ingo Minoggio, Partner der Kanzlei Minoggio Rechtsanwälte und Verfasser des Fachbuches „Firmenverteidigung – die Vertretung von Unternehmensinteressen im Straf- und Bußgeldverfahren“, zeigt hierzu eine differenzierte Sichtweise auf.**

Ermittlerteams werden – oftmals ohne Kostenkalkulationen vornehmlich aus externen Kräften – zusammengestellt. Gefordert wird schnellst- und größtmögliche Aufklärung in alle Richtungen, sofort propagiert werden Kooperationen mit staatlichen Untersuchungsbehörden. Folgt man den Verfechtern kritiklos, scheinen sich Unternehmensführungen nur zwischen kriminell und wirtschaftsethisch verwerflichem Vertuschen einerseits oder nachhaltiger Generalaufklärung mit anschließender Säuberung andererseits entscheiden zu können. Diese Sichtweise ist unrichtig.

Vielmehr verursacht eine nicht zielgenau geplante, auf das Erforderliche beschränkte und strategisch ausschließlich am Unternehmensinteresse ausgerichtete Untersuchung fast regelmäßig nicht nur hohe Kosten, sondern erheblichen Folgeschaden für das Unternehmen. Ein sich schnell verselbständigender „Aufklärungsrausch“ kommt das Unternehmen am Ende teuer zu stehen. Zweifellos können interne Ermittlungen in vielen Fällen schon als Beweis eines Selbstreinigungsprozesses oder einer Zero-Tolerance-Policy zwingend sein. Auch dann aber müssen ihre Risiken gesehen und kontrolliert werden.

## Ermittlungsergebnisse bleiben selten diskret

Untersuchungen schaffen Unsicherheit und Misstrauen, gerade bei beanstandungsfrei agierenden Mitarbeitern. Das Spannungsverhältnis zu Arbeitnehmerschutzrechten – rechtlich momentan weitgehend ungeklärt – will strikt beachtet werden, etwa bei Befragungen (Schweigerecht bei Selbstbelastungsgefahr? Belehrungspflichten? Verteidigerkonsultation?), dem Zugriff auf gemischt betriebliche/persönliche Email-Konten oder verdeckten Ermittlungsmaßnahmen. Was ermittelt und in einen Bericht eingeflossen ist, zieht zwingend Konsequenzen nach sich. Niemand traut sich heutzutage noch, den kaufmännischen Beurteilungsspielraum in Richtung auf die Nichtverfolgung von Ersatzansprüchen aus übergeordneten Reputationsgesichtspunkten auszuüben. Auch ein ausschließlich selbst geschädigtes Unternehmen wird in der Öffentlichkeit schnell als Täterunternehmen wahrgenommen.

So diskretionsbedürftig schriftliche Ermittlungsergebnisse sind, so selten gelingt es erfahrungsgemäß, sie auf Dauer diskret zu halten. Schnell landen sie beim geschäftlichen Gegner oder mutmaßlichem Anspruchsteller und liefern Munition. Staatsanwaltschaften nehmen Zugriff auf die Feststellungen und verwenden diese auch gegen die Unternehmensinteressen, stehen unternehmensentlastenden Ergebnissen regelmäßig skeptisch gegenüber. Vertraulichkeitszusagen unter Privaten halten schon nicht bei zivilrechtlichen Auseinan-

dersetzungen. Mitarbeiter-Schweigerechte gibt es im Strafverfahren kaum. Wer viel Material zusammenträgt, schafft die Basis für viele Verfahren mit Unternehmensbeteiligung und Negativschlagzeilen. Dabei gibt es bekanntermaßen keine allgemeine Pflicht zur vollständigen Aufklärung in der Vergangenheit liegender und abgeschlossener Missstände. Es gibt keine Pflicht zur Strafanzeigeerstattung. Eine solche ist auch nicht durch das Urteil des **Bundesgerichtshofes** zur strafrechtlichen Garantienstellung des Compliance Officers (Az.: 5 StR 394/08) festgestellt.



**Ingo Minoggio**  
Minoggio Rechtsanwälte

## Die Staatsanwaltschaft schaut in alle Ecken

Ist die Anzeige erstattet, kann sie nur ausnahmsweise zurückgenommen oder das Ermittlungsverfahren beherrscht werden. Hat man die Staatsanwaltschaft im Haus, bleibt sie es auch und schaut in alle Ecken. Strafverfolgungsbehörden entwickeln naturgemäß sehr wenig Verständnis für kaufmännische Belange und Unternehmensinteressen. Die in § 153 AO normierte Korrekturpflicht bei nachträglichem Erkennen steuerlicher Fehlbuchungen zwingt gerade nicht zu Untersuchungen bei bloßem Verdacht. Sind aber erst Fehler positiv festgestellt, müssen zurückliegende Wirtschaftsjahre zur Vermeidung eigener Steuerhinterziehung korrigiert werden. Das kann – etwa bei der Abgrenzung früherer Auslands-Beraterkosten zu verdächtigen Zuwendungen – zu massiven Steuerbelastungen und in der Folge zu Korruptionsstrafverfahren führen, die man hätte rechtlich einwandfrei vermeiden können.

## Fazit

Selbstverständlich sind Unternehmen verpflichtet, mutmaßliche Missstände so aufzuklären, dass rechtlich einwandfreies Handeln aller Mitarbeiter für die Zukunft gewährleistet ist. Eine interne Untersuchung kann hierbei zwingend geboten sein. Selbstverständlich sind darüber hinaus alle gesetzlichen und vertraglichen Korrekturpflichten auch bei bislang unentdeckten Fehlern der Vergangenheit zu erfüllen. Das „Ob“ und „Wie“ der internen Untersuchung muss gleichwohl ausschließlich am Unternehmensinteresse ausgerichtet werden. Ebenso selbstverständlich schaden nämlich über diese Ziele hinausgehende Ermittlungen nur um der Untersuchung oder der eigenen Entlastung der Handelnden Willen das eigene Unternehmen, manchmal nachhaltig und auf Jahre. ■

## Verlustuntergang und Sanierungsklausel bleiben ein Dauerthema

### UNTERNEHMEN WARTEN WEITER AUF RECHTSSICHERHEIT —

Das **Finanzgericht (FG) Münster** hat der Leidensgeschichte des als „pauschale Verlustuntergangsvorschrift“ bekannten § 8c Abs. 1 KStG ein weiteres Kapitel hinzugefügt. Das FG äußerte erhebliche Zweifel, ob die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG tatsächlich – wie jüngst von der **EU-Kommission** festgestellt – als unzulässige Beihilfe anzusehen ist und setzte einen Steuerbescheid aus, der die Existenz des betroffenen Betriebes gefährdete (Az.: 9 V 357/11 K, G). Nach § 8c Abs. 1 KStG gehen bei bloßer Übertragung von mehr als 25% bzw. 50% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft die bei ihr angelaufenen Verluste anteilig in gleicher Höhe bzw. sogar vollständig unter. Die Sanierungsklausel begründet eine Ausnahme davon vor allem für die Fälle, in denen der Verlustuntergang die Sanierung von Krisenunternehmen gefährdet.

**Nina Kuntschik**, Steuerrechtexpertin bei **Oppenhoff & Partner**: „Seit der Einführung diskutieren Experten die mögliche Verfassungswidrigkeit des pauschalen Verlustuntergangs und begrüßten daher die notwendige Korrektur für Krisenunternehmen. Im Januar hat die EU-Kommission diese Ausnahme allerdings als unzulässige Beihilfe qualifiziert, so dass sie derzeit keine Anwendung findet.“ Die **Bundesregierung** hat gegen die Kommissionsentscheidung eine Nichtigkeitsklage beim **Europäischen Gerichtshof** eingereicht; die Erfolgsaussichten werden unterschiedlich beurteilt. Parallel legte das **FG Hamburg** im April dem **Bundesverfassungsgericht** die Frage vor, ob der Grundtatbestand des § 8c Abs. 1 KStG als solches verfassungswidrig ist. Kuntschik zufolge spricht einiges dafür. „Dass Verlustvorträge auf Grund einer Maßnahme auf Gesellschafterebene untergehen, dürfte dem Trennungsprinzip zwischen Gesellschaft und Gesellschafter und – auch vor dem Hintergrund der Mindestbesteuerung – dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen“, erläutert die Rechtsanwältin.

Die Verrechnung von Verlusten mit sonst steuerpflichtigen Gewinnen ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Das derzeitige System, das auch der Vermeidung von Gestaltungsmodellen dienen soll, ist jedoch trotz mehrfacher Überarbeitung in vielen Teilen unbefriedigend. „Die Unternehmen leben schon lange mit der großen Rechtsunsicherheit – dieser Zustand sollte schnellstens beendet werden“, so Kuntschik. Bis zu einer Neuordnung wird das **Finanzministerium** aber wohl eine höchstrichterliche Entscheidung abwarten. ■

### TRANSFERMARKT

Die Kanzlei **Field Fisher Waterhouse** verstärkt sich mit einem erfahrenen Kartellrechtler. **Fabian Stancke** ist ab sofort als Of Counsel im Hamburger Büro der Kanzlei tätig. Der 41-Jährige lehrt seit kurzem als ordentlicher Professor Bank-, Versicherungs- und

Kartellrecht an der **Brunswick European Law School** der **Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**. Stancke verfügt über langjährige Erfahrungen im europäischen und deutschen Kartellrecht, insbesondere mit Bezug zu den Branchen Versicherungswirtschaft, Transport, Konsumgüter, Gesundheitswesen sowie Internet und Medien. Er war seit 2007 bei **Latham & Watkins** tätig und betreute dort unter anderem das Fusionskontrollverfahren zum Erwerb der Reederei **Hapag-Lloyd** durch ein Hamburger Konsortium. Ferner wirkte er an der Verteidigung von **Kemira** in einem umfangreichen Kartellschadensersatzprozess mit und übernahm die Verteidigung eines der Beschuldigten im Verfahren des **Bundeskartellamts** gegen die so genannte Schlossrunde. Vor seiner Tätigkeit bei Latham & Watkins war er Competition Counsel in der Konzernrechtsabteilung der **Allianz**. + + + Die Sozietät **Friedrich Graf von Westphalen & Partner** nimmt zum 1.9.11 **Michael Tsambikakis** als neuen Partner am Kölner Standort auf. Der Strafverteidiger wird mit seinem Eintritt den immer wichtiger werdenden Bereich des Wirtschaftsstrafrechts der Kanzlei verantworten und ausbauen. Für Friedrich Graf von Westphalen & Partner ist Tsambikakis nach zwei internen Partnerberufungen der dritte neue Partner im laufenden Jahr. Eine intensive Zusammenarbeit der Kanzlei-Partner mit Tsambikakis wird es insbesondere im Bereich Managerhaftung und D&O-Versicherung geben. Der Neuzugang verstärkt hier das Team um **Björn Fiedler**, welches damit insgesamt sieben Rechtsanwälte umfasst. Darüber hinaus wird Tsambikakis den Bereich des Medizinstrafrechts eigenverantwortlich ausbauen, in dem er schon seit geraumer Zeit erfolgreich tätig ist.

### DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Noerr** hat **AEG Power Solutions**, einen weltweit führenden Anbieter von Leistungs- und Solartechnik, bei dessen Übernahme von **skytron energy** beraten. AEG war zuvor bereits Mehrheitsgesellschafter von skytron gewesen und hat nun noch die Minderheitsbeteiligung über 25% von skytron-Gründer **Martin Sauter** übernommen. Wie schon beim Einstieg bei skytron ließ sich AEG Power Solutions von einem Noerr-Team um den Berliner Partner **Christoph Spiering** (Gesellschaftsrecht/M&A) beraten. skytron energy wird als eigenständige Marke und Geschäftseinheit innerhalb der AEG Power Solutions-Gruppe weitergeführt. Das Unternehmen ist auf die Entwicklung und Herstellung von Überwachungssystemen für photovoltaische Kraftwerke spezialisiert.

— Die **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft** hat den Faltschachtelhersteller **rlc | packaging group** bei der Übernahme des Schweizer Verpackungsherstellers **Limmatdruck/Zeiler** beraten. Verkäuferin ist die Beteiligungsgesellschaft **Migros**, die bei der Transaktion von der Kanzlei **Walder Wyss (Markus Pfenninger)** vertreten wurde. Für Luther war Partner **Thomas Halberkamp** (Gesellschaftsrecht/M&A) federführend tätig. Über den Kaufpreis haben beide Parteien Stillschweigen vereinbart. Bereits im April hatte rlc den Aachener Verpackungshersteller **Aug. Heinrigs Druck und Verpackung** übernommen, auch bei dieser Transaktion war Luther mandatiert.